



Schulstempel

Referenznummer Budget

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
(im Folgenden: Schule)

und

Name, Vorname der Honorarkraft sowie Geburtsdatum bzw. Name der juristischen Person und der/des Vertretungsberechtigten

Anschrift (Straße + Hausnummer, Postleitzahl + Ort)

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer der juristischen Person

Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber (mit Anschrift, falls abweichend von der Honorarkraft)

Bank

IBAN (in Deutschland 22 Stellen/ maximal 34 Stellen)

BIC (11-stellig, bei Zahlungen außerhalb SEPA erforderlich)

(im Folgenden: Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer)

wird folgender

Honorarvertrag Projektvertrag

geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen der Vorgabe des oben genannten Programms für die Schule folgende Leistung erbringen:

(2) Die Leistung wird für max. * Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe(n) *
täglich wöchentlich monatlich ab dem/am bis
in der Zeit von Uhr bis Uhr angeboten.

Die Kursdauer beträgt an jedem Kurstag Doppelstunden je 90 Minuten.

(3) Die Leistung wird nicht an gesetzlichen Feiertagen und nicht an folgenden Tagen erbracht und geschuldet:

Während der Schulferien kann die Leistung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Schule stellt einen geeigneten Raum zur Verfügung.

* Bei Fortbildungen im Rahmen des Bonus-Programmes und des Verfügungsfonds streichen.

§ 2 Weisungsfreiheit

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen der Schule. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist insbesondere in der inhaltlichen Gestaltung ihrer bzw. seiner Tätigkeit an keine besonderen Vorgaben gebunden und handelt eigenverantwortlich. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist auch an keine zeitlichen oder örtlichen Vorgaben gebunden, soweit dies nicht in der Auftragsbeschreibung in § 1 ausdrücklich geregelt worden ist.

Ein Arbeitsverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise beschränkt, gleichartige Leistungen auch für Dritte zu erbringen.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erbringt ihre bzw. seine Leistung in der für die genannte Schülergruppe und in dem vertraglich fixierten Bereich in einer fachlich angemessenen und üblichen Qualität.

Der Schule steht für die in § 1 genannte Leistung das uneingeschränkte Nutzungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen der Arbeit. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers übertragen werden.

(2) Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler muss jede Person, die im Rahmen eines Honorar- oder Projektvertrages Kontakt zu Minderjährigen hat, vorab über ein einwandfreies und aktuelles "Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz" verfügen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer beantragt für sich und ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein entsprechendes Führungszeugnis, das der Schule zugeht. Zuvor ist eine Leistungserbringung nicht möglich.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer setzt nach eigenem Ermessen für die Durchführung des vorgenannten Auftrages Unterlagen, sonstige Medien oder Sachmittel auf eigene Kosten ein.

(4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, beim Einsatz von Unterlagen und sonstigen Medien eventuelle Urheberrechte zu beachten.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Hinzuziehung eigener Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Der Einsatz von dritten Personen ist jedoch der Schule im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Schule ist berechtigt, dem zu widersprechen, wenn in der Person der bzw. des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Leistung nicht erbringen und ist eine Vertretung gemäß Absatz 5 nicht möglich, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Schule unverzüglich zu informieren.

§ 4 Unterrichtspflicht

Beide Seiten sind verpflichtet, sich wechselseitig alle Umstände rechtzeitig anzuzeigen, die für die Durchführung dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich sein können.

§ 5 Verschwiegenheit/Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird alle persönlichen Daten und Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Leistungen gemäß § 1 auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus absolut vertraulich behandeln.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stimmt zu, dass die Schule zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages die dafür erforderlichen Daten elektronisch erhebt und verarbeitet. Die Daten dürfen nur im Rahmen dieser Zweckbindung verwendet werden.

§ 6 Honorar

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält für ihre bzw. seine Leistungen ein Honorar in Höhe von _____ EURO für jede geleistete Doppelstunde je 90 Minuten. Der Gesamtumfang beträgt _____ Doppelstunden je 90 Minuten (= wöchentlich _____ Doppelstunden je 90 Minuten). Insgesamt erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer für die Durchführung der in § 1 genannten Leistung

_____ EURO, in Buchstaben: _____, als Honorar.

Folgende Teilzahlungen werden vereinbart:

Von _____	bis _____	Anzahl Doppelstunden: _____	Betrag: _____	EURO.
Von _____	bis _____	Anzahl Doppelstunden: _____	Betrag: _____	EURO.
Von _____	bis _____	Anzahl Doppelstunden: _____	Betrag: _____	EURO.

(2) Ein Honoraranspruch besteht nur für eine tatsächlich erbrachte Leistung (bzw. Teilleistung), es sei denn, die Leistung (bzw. Teilleistung) konnte aus Gründen nicht erbracht werden, die die Schule zu vertreten hat.

Voraussetzung ist die Vorlage einer prüfbaren Rechnung.

Ansprüche aus diesem Vertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Beendigung der vereinbarten freiberuflichen Tätigkeit schriftlich geltend zu machen.

(3) Sämtliche auf das Honorar entfallenden Steuern, ggf. auch Mehrwert- oder Umsatzsteuer und Abgaben trägt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer obliegt die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist das vereinbarte Honorar von ihr bzw. ihm selbst als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ zu versteuern. Ihr bzw. ihm ist bekannt, dass dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die von der Schule geleisteten Zahlungen zur Verfügung gestellt wird.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bekannt, dass gemäß § 93 a der Abgabenordnung und der konkretisierenden Rechtsverordnung (Mitteilungsverordnung - MV) die Verpflichtung für die Schule besteht, den Finanzämtern Zahlungen von Honoraren nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen anzuzeigen.

(4) Mit der Zahlung des Honorars sind sämtliche zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Ausgaben und Nebenkosten (z. B. Bürobedarf, Fachliteratur, Telefongebühren) sowie Fahrt- und ggf. Vervielfältigungskosten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers abgegolten.

§ 7 Hinweis

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass sie bzw. er nach § 2 Nr. 1 und Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann. Für die Beitragsabführung ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

(2) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass mit diesem Vertrag ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet werden soll, insbesondere werden vom Land Berlin weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt. Die Regelung dieser Angelegenheiten sowie des Versicherungsschutzes gegen Unfälle anlässlich der Tätigkeit nach diesem Vertrag ist alleinige Angelegenheit der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.

Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die im öffentlichen Dienst stehen (Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte) ist bekannt, dass die in diesem Vertrag behandelte Tätigkeit den Rechtsvorschriften über eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit unterliegt.

Gegenwärtig besteht **kein** Beschäftigungsverhältnis bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Gegenwärtig besteht ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst bei/als:

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin — Amtsgericht Mitte.

§ 10 Nebenabreden

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Datum: _____

Im Auftrag

(Unterschrift Auftragnehmerin/ Auftragnehmer)

(Unterschrift Schulleiterin/ Schulleiter)

Name + Amts-/ Dienstbezeichnung

Erklärung Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Ich erkläre, dass ich nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeite bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, dass weder ich noch meine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/ oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Durchführung von Fortbildungs- und Schulungskursen und -seminaren ablehne.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zur Abrechnung von Honorar- und Projektverträgen **für die Auftragnehmerin/ für den Auftragnehmer**

Für Ihre Rechnung können Sie den unter

PKB: <http://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/fachinfo/>
Bonus: <http://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/bonus-programm/fachinfo/>
Ganztag: <http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/>
Verfügungsfonds: <http://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/verfuegungsfonds/>

zur Verfügung gestellten Vordruck verwenden.

Dieser Vordruck beinhaltet auch eine Leistungsübersicht.

Füllen Sie den Vordruck bitte entweder direkt am Computer aus oder handschriftlich gut lesbar (möglichst Druckbuchstaben).

Ihre Rechnung übersenden Sie bitte der Schule, die mit Ihnen den Honorar- bzw. Projektvertrag geschlossen hat. Nach ergänzender Bearbeitung durch die Schulleitung wird Ihre Rechnung dann an die abrechnende Stelle in der regionalen Schulaufsicht zur Auszahlung weitergeleitet.

Ihre Daten werden dort unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die notwendige Dauer gespeichert.

Bitte beachten Sie,

- dass Sie die Rechnung spätestens ein Jahr nach der Beendigung des Vertrages einreichen. Sollten Sie diese Frist versäumen, können Ihnen die Entgelte für den Honorar- bzw. Projektvertrag nicht mehr ausgezahlt werden (Ausschlussfrist).
- dass Sie jeden einzelnen Vertrag abrechnen müssen. Sollten mit Ihnen mehrere Honorar-, Projekt- bzw. Werkverträge, ggf. auch überschneidende Verträge, geschlossen werden, dürfen Sie die Entgelte nicht unter einer Referenznummer zusammenfassen, sondern müssen jede Leistung entsprechend des Vertrages abrechnen.
- dass ich Ihnen empfehle, die Rechnungen zeitnah nach Leistungserbringung zu erstellen.

Ich weise darauf hin, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft als Arbeitgeber verpflichtet ist, Ihre Entgelte aus dem Honorar- bzw. Projektvertrag dem Finanzamt jährlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin